



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 898

15. Dezember 2021

2239-K

## Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22. November 2021, Az. VII.5-BS1712.0/25/22

Zum Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach vorheriger Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung (Art. 9 Abs. 3 Nr. 6 BayEbFöG) folgende Verwaltungsvorschrift:

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des BayEbFöG, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und dieser Verwaltungsvorschrift Mittel für die Erwachsenenbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Allgemeiner Teil

##### 1.1 Grundsätze der Förderung

##### 1.1.1 Zuwendungsarten, ordnungsgemäße Geschäftsverteilung

Das Bayerische Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) sieht zwei Zuwendungsarten vor, die institutionelle Förderung nach Art. 6 BayEbFöG und die Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG.

##### 1.1.1.1 Zuwendungen als institutionelle Förderung

<sup>1</sup>Zuwendungen als institutionelle Förderung werden gewährt für den Betrieb von Einrichtungen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG) und für die Erfüllung der zentralen Aufgaben der Landesgeschäftsstellen der Förderempfänger (Art. 6 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 BayEbFöG).

<sup>2</sup>Die institutionelle Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. <sup>3</sup>Die Finanzierung richtet sich nach den im zweiten Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr geleisteten und in die Landesstatistik gemeldeten Teilnehmerdoppelstunden, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG (s. u. Nr. 2.1.3).

##### 1.1.1.2 Zuwendungen als Projektförderung

Zuwendungen als Projektförderung werden in Form der Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe des Art. 7 BayEbFöG gewährt (s. u. Nr. 2.2 ff.).

##### 1.1.2 Regelung zur Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Neben der institutionellen Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung sind Projektförderungen zulässig, unabhängig davon, ob die Projektförderung durch die Europäische Union, den Bund, den Freistaat Bayern oder die Kommunen des Freistaates Bayern erfolgt.

<sup>2</sup>Aufgrund der unterschiedlichen Förderziele (institutionelle Förderung von Einrichtungen einerseits, gezielte Förderung einzelner Veranstaltungen andererseits) steht dem insbesondere das haushaltsrechtliche Verbot der Mehrfachförderung nicht entgegen<sup>1</sup>.

## 1.2 Qualitätsmanagement

<sup>1</sup>Um eine qualitativ hochwertige Erwachsenenbildung zu gewährleisten<sup>2</sup>, sind die geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung verpflichtet, jeweils ein Qualitätsmanagement zu betreiben (Art. 4 Abs. 3 Nr. 6 BayEbFöG). <sup>2</sup>Dies wird in regelmäßigen Abständen extern evaluiert. <sup>3</sup>Die Ergebnisse (Zertifizierung) werden dokumentiert und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Kenntnis gebracht.

## 1.3 Internes Kontrollsystem

<sup>1</sup>Die Meldungen von berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen (s. u. Nr. 2.1.3.2) und von Teilnehmenden (s. u. Nrn. 2.1.3.1.2 und 2.1.3.1.3) werden im Rahmen interner mehrstufiger nachvollziehbarer Kontrollverfahren der Förderempfänger überprüft. <sup>2</sup>Diese werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. <sup>3</sup>Die Ergebnisse werden dokumentiert und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Kenntnis gebracht.

## 1.4 Zu beachtende Vorschriften

<sup>1</sup>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die ANBest-I bzw. ANBest-P sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und die jeweils dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen zugelassen sind. <sup>2</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91, 100 BayHO).

## 1.5 Veranstaltungsort

Die Bildungsmaßnahmen sind grundsätzlich im Freistaat Bayern durchzuführen.

## 2. Besonderer Teil: Die Zuwendungsarten

### 2.1 Zuwendungen als institutionelle Förderung

#### 2.1.1 Allgemeine Grundsätze zur institutionellen Förderung (Art. 6 BayEbFöG)

<sup>1</sup>Die institutionelle Förderung ist zum Betrieb der Einrichtungen zu verwenden sowie zur Erfüllung der zentralen Aufgaben der Landesorganisationen und Träger auf Landesebene. <sup>2</sup>Die Förderempfänger verteilen die bewilligte Fördersumme ganz oder in Teilen an ihre Träger bzw. ihre oder deren Einrichtungen. <sup>3</sup>Grundsätzlich sind mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten durch Eigenanteil zu finanzieren. <sup>4</sup>Der Eigenanteil ist der nach Abzug von Zuwendungen und Finanzierungsbeteiligungen Dritter verbleibende Anteil an den Ausgaben. <sup>5</sup>Er ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen (Eigenmittel). <sup>6</sup>Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden<sup>3</sup>; auch in diesen Fällen muss der

<sup>1</sup> So ausdrücklich Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayEbFöG für die institutionelle Förderung und die Projektförderung nach dem BayEbFöG.

<sup>2</sup> Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/22597, Ziff. III Nr. 1 Buchst. d, S. 3.

<sup>3</sup> <sup>1</sup>Freiwillige Arbeiten von Vereins- und Gemeindeangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Kosten. <sup>2</sup>Sie sind anhand einer dokumentierten fiktiven Eingruppierung nach TV-L zu bewerten, der höchst zulässige Stundensatz sind die anteiligen aktuellen Personalausgabenhöchstsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die Entgeltgruppe 13. <sup>3</sup>Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert. <sup>4</sup>Die Anerkennung von Geld- und Sachspenden als Eigenleistungen kann ausnahmsweise vorgesehen werden. <sup>5</sup>Geldspenden, die von einem Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, sind von der Anerkennung als Eigenleistung ausgeschlossen. <sup>6</sup>Entsprechendes gilt für von Auftragnehmern nachträglich in Form von „Spenden“ gewährte Preisnachlässe. <sup>7</sup>Sachspenden können nur bis zu 80 v. H. des angemessenen Unternehmerpreises als Eigenleistung anerkannt werden.

Zuwendungsempfänger aber in angemessenem Umfang Eigenmittel beisteuern. <sup>7</sup>Institutionelle Zuwendungsempfänger haben alle eigenen Mittel für die Finanzierung der Ausgaben einzusetzen. <sup>8</sup>Für die Berechnung der Rücklagen der Zuwendungsempfänger sind durchlaufende Gelder zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Die Zuwendungen zum Betrieb der Einrichtungen sind als durchlaufende Posten im Sinne der Vorschrift zu werten (zu Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEbFöG).

#### 2.1.1.1 Antragsverfahren

<sup>1</sup>Einen Antrag auf institutionelle Förderung können nur staatlich anerkannte Förderempfänger i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayEbFöG stellen. <sup>2</sup>Die Förderempfänger stellen ihre Jahresanträge im Anschluss an die jeweilige Kontingentbildung (Art. 6 Abs. 3 BayEbFöG). <sup>3</sup>Die Anträge bestehen aus

- a) dem Jahresantragsformular (vgl. [Anlage 1](#)) mit Förderempfängeranteil (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEbFöG),
- b) dem Haushalts- und Wirtschaftsplan und
- c) der Weitergabeliste (vgl. [Anlage 2](#)).

<sup>4</sup>Die Anträge sind schriftlich an das Landesamt für Schule (LAS) zu richten (vgl. Art. 14 BayEbFöG i. V. m. § 24 ZustV).

#### 2.1.1.2 Abschlagszahlungen

<sup>1</sup>Die Förderempfänger erhalten von Jahresbeginn an auf Antrag Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Förderbetrag, Nr. 1.5 ANBest-I gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der voraussichtliche Förderbetrag orientiert sich am Vorjahr. <sup>3</sup>Hierzu ist das zur Verfügung gestellte Antragsformular ([Anlage 3](#)) zu verwenden.

#### 2.1.2 Verwendungsnachweis – Form, Belege

- a) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist in der Form des einfachen Verwendungsnachweises zu führen.
- b) In Einzelfällen kann anstelle des einfachen Verwendungsnachweises ein voller Verwendungsnachweis (mit der Vorlage von Belegen) verlangt werden.
- c) Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Belege von den Zuwendungsempfängern, Trägern und Einrichtungen anfordern.
- d) Auf die Verpflichtung, Belege fünf Jahre (auf einem elektronischen Datenträger) aufzubewahren, wird hingewiesen.
- e) Die Bewilligungsbehörde kann eine Überleitungsrechnung anfordern.

#### 2.1.2.1 Vorzulegende Unterlagen im Einzelnen

##### a) Von den Förderempfängern

<sup>1</sup>Vom Träger auf Landesebene und den Landesorganisationen ist das zur Verfügung gestellte Formular „Verwendungsnachweis Förderempfänger“ ([Anlage 4](#)) zu verwenden und mit der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss an das LAS zu übersenden. <sup>2</sup>Die Weitergabeliste ([Anlage 2](#)) ist beizufügen und elektronisch zu übermitteln. <sup>3</sup>Der Sachbericht ist gesondert vorzulegen.

##### b) Von den Trägern und Einrichtungen

<sup>1</sup>Die Verwendung der weitergegebenen Fördermittel ist von den Letztempfängern (Träger oder Einrichtungen) gegenüber den Landesorganisationen mit dem Formular „Verwendungsnachweis Letztempfänger“ ([Anlage 5](#)) und der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Sachbericht ist gesondert vorzulegen. <sup>3</sup>Die Landesorganisationen haben diese nach Maßgabe des vorgegebenen Prüfvermerks zu prüfen und das Ergebnis auf dem Verwendungsnachweis zu vermerken. <sup>4</sup>Das LAS kann die Vorlage verlangen.

### 2.1.2.2 Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- a) <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderempfänger anhand der in Nr. 2.1.2.1 Buchst. a vorgelegten Unterlagen. <sup>2</sup>Für eine vertiefte Prüfung können weitere Unterlagen angefordert werden. <sup>3</sup>Ein Vermerk über die Prüfung ist dem Staatsministerium vorzulegen.
- b) <sup>1</sup>Die Förderempfänger prüfen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger anhand der gem. Nr. 2.1.2.1 Buchst. b vorzulegenden Unterlagen. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis der Letztempfänger ist in 10 Prozent der Fälle von den Förderempfängern entsprechend der Nr. 11.2.2 der VV zu Art. 44 BayHO vertieft zu prüfen. <sup>3</sup>Das LAS kann konkretisierende Anforderungen an die Durchführung der vertieften Prüfung stellen. <sup>4</sup>Der Umfang und das Ergebnis der Prüfungen sind zu vermerken. <sup>5</sup>Die Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung durch die Förderempfänger ist Teil der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### 2.1.3 Einrichtungen der Erwachsenenbildung

#### 2.1.3.1 Organisation der Einrichtung der Erwachsenenbildung (Verwaltung, Stellenplan, Steuerungskompetenz)

<sup>1</sup>Einrichtungen der Erwachsenenbildung verantworten in planmäßiger und beständiger Arbeit zu einem weit überwiegenderen Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG unabhängig davon, ob sie als berücksichtigungsfähige Veranstaltungen anerkannt sind oder nicht. <sup>2</sup>Im Rahmen einer wertenden Betrachtung ist zu entscheiden, ob der eindeutige Schwerpunkt der Einrichtung im Bereich der Erwachsenenbildung liegt. <sup>3</sup>Untergeordnete Bereiche<sup>4</sup>, die mittelbar dem allgemeinen Bildungsbetrieb dienen, bleiben außer Betracht. <sup>4</sup>Die auf der Grundlage des BayEbFöG gewährten Zuwendungen müssen für die Erwachsenenbildung verwendet werden. <sup>5</sup>Die Einrichtungen verfügen über eigenes und/oder zugeordnetes pädagogisches und Verwaltungspersonal (Organisations- und Stellenpläne für die Erwachsenenbildung)<sup>5</sup> und stellen eine finanziell abgrenzbare Organisationseinheit dar. <sup>6</sup>Einrichtungen halten die zentralen Bildungsprozesse in ihren Händen, sie verantworten die Planung und Konzeption von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, sowie deren tatsächliche Umsetzung und Auswertung<sup>6</sup>. <sup>7</sup>Dies ist gegeben, wenn sie über die Veranstaltungs- und Programmverantwortung verfügen (s. u. Nr. 2.1.3.1.3). <sup>8</sup>Das BayEbFöG lässt es ausdrücklich zu, dass die Durchführung der Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen durch Dritte erfolgen kann (Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG). <sup>9</sup>Fehlende eigene Einrichtungen eines Trägers können durch Kooperationen mit Dritten<sup>7</sup> nicht ersetzt werden.

#### 2.1.3.1.1 Voraussetzungen der Förderfähigkeit

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Teilbereichen eines Standorts als Einrichtung der Erwachsenenbildung nach dem BayEbFöG ist, dass die Einrichtung klar und eindeutig von sonstigen, nicht förderfähigen Einrichtungen oder Geschäftsbereichen des Trägers am jeweiligen Standort abgegrenzt ist. <sup>2</sup>Dies erfordert, dass die Aufgaben der Erwachsenenbildung in einer eigenen Organisationseinheit zusammengefasst werden, die

- a) von den übrigen Einrichtungen und Geschäftsbereichen am Standort getrennt ist,
- b) über eigenes und/oder zugeordnetes pädagogisches und Verwaltungspersonal verfügt und
- c) einen eigenen Haushalt mit getrennter Buchführung und Rechnungslegung besitzt.

<sup>4</sup> Z. B. Betrieb eines Cafés oder einer Musikschule.

<sup>5</sup> <sup>1</sup>Diesbezüglich ist ehrenamtlicher Bildungseinsatz nicht ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4 BayEbFöG); auch insoweit gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Grundsätze. <sup>2</sup>Das Personal der Einrichtung (päd./Verw.) muss der Einrichtung nachvollziehbar zugeordnet und mit Aufgaben betreut sein, aber es muss nicht bei dieser angestellt sein.

<sup>6</sup> Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/22597, Buchst. A, Ziff. II Nr. 2 Buchst. c, S. 8.

<sup>7</sup> Hier sind nicht die Dritten i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG gemeint.

### 2.1.3.1.2 Verbundene Einrichtungen und Verbundeinrichtungen

<sup>1</sup>Einrichtungen derselben Landesorganisation oder desselben Trägers auf Landesebene, die, schriftlich vereinbart, über einen übergeordneten Namen, ein Qualitätsmanagement, eine gemeinsame Programmentwicklung, eine gemeinsame Programmvermarktung und eine Bildungsstatistik<sup>8</sup> verfügen, gelten als verbundene Einrichtungen. <sup>2</sup>Betreiben mehrere Träger eine Einrichtung (Verbundeinrichtung) müssen die gleichen Kriterien erfüllt sein, wie bei verbundenen Einrichtungen. <sup>3</sup>Die schriftliche Vereinbarung muss vor Beginn des Statistikjahres getroffen werden und im Antrag gekennzeichnet werden.

### 2.1.3.1.3 Veranstaltungs- und Programmverantwortung

<sup>1</sup>Eine Einrichtung muss die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung tragen. <sup>2</sup>Das Programm der jeweiligen Veranstaltungen muss inhaltlich und finanziell von den Einrichtungen bzw. ihren Trägern verantwortet werden, dies gilt auch bei der Durchführung von Veranstaltungen in Kooperationen mit Dritten<sup>9</sup>. <sup>3</sup>Die Einrichtungen prüfen vor der Durchführung der Veranstaltung die Förderfähigkeit nach dem BayEbFöG. <sup>4</sup>Die Einrichtungen bzw. ihre Träger haben die haushaltsrechtliche Transparenz und die sachgerechte Mittelverwendung zu gewährleisten und entsprechend zu dokumentieren<sup>10</sup>. <sup>5</sup>Sie sind verantwortlich für die Abrechnung der Kosten der Veranstaltungen, wobei sie sich der Hilfe der Dritten i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG bedienen können.

### 2.1.3.1.4 Dritte i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG

<sup>1</sup>Dritte im Sinne des Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG sind außerhalb der Einrichtung stehende natürliche oder juristische Personen, die bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Namen und Auftrag der jeweiligen Einrichtung tätig werden. <sup>2</sup>Dritte i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG müssen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildungsziele der Einrichtung verfolgen. <sup>3</sup>Kommerzielle Zwecke dürfen nicht verfolgt werden<sup>11</sup>. <sup>4</sup>Für die Einrichtung erbrachte Leistungen sind zu dokumentieren und getrennt zu erfassen. <sup>5</sup>Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayEbFöG steht nicht entgegen, dass die Lehrenden gegen Entgelt tätig werden<sup>12</sup>. <sup>6</sup>Der Veranstaltungs- und Programmverantwortung der Einrichtung steht nicht entgegen, dass die Initiative zur Durchführung einer Veranstaltung von Dritten i. S. d. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG ausgeht und diese Spielräume bei der Wahrnehmung ihrer operativen Befugnisse bei der Durchführung von Veranstaltungen haben<sup>13</sup>, sofern die übrigen Voraussetzungen (s. u. Nr. 2.1.3.1.3) gegeben sind. <sup>7</sup>Zur Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Festlegung des konkreten Themas der Veranstaltung innerhalb des von der Einrichtung vorgegebenen Rahmens,
- b) Festlegung des Veranstaltungsortes,
- c) Festlegung der Dozentinnen und Dozenten,
- d) Abwicklung der Anmeldungen,
- e) Vereinnahmung der Teilnehmerentgelte,
- f) finanzielle Abwicklung mit der Einrichtung und
- g) Unterstützung bei der Evaluation.

<sup>8</sup> <sup>1</sup>Die Veranstaltungs- und Programmverantwortung verbleibt bei der einzelnen Einrichtung, die die Veranstaltung in die Statistik einbringt. <sup>2</sup>Eine dezentrale Statistikerstellung ist zulässig.

<sup>9</sup> Hier sind nicht die Dritten i. S. v. Art. 4 Abs. 2 BayEbFöG gemeint.

<sup>10</sup> Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. III Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd, S. 3.

<sup>11</sup> Gesetzesbegründung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/22597, Buchst. B, Zu Art. 4 Abs. 2, S. 11.

<sup>12</sup> Gesetzesbegründung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/22597, Buchst. B, Zu Art. 4 Abs. 2, S. 11.

<sup>13</sup> Entschließung zum BayEbFöG, LT-Drs. 17/23285, Ziff. III Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd, S. 3.

### 2.1.3.2 Mindestarbeitsumfang (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BayEbFöG)

<sup>1</sup>Eine Einrichtung der Erwachsenenbildung ist dann berücksichtigungsfähig, wenn sie allein, als Verbundeinrichtung oder gemeinsam mit einer oder mehreren verbundenen Einrichtungen (vgl. Nr. 2.1.3.1.2) in dem zweiten der Förderung vorausgehenden Jahr (Statistikjahr) sämtliche der nachfolgenden Leistungsanforderungen erfüllt hat:

a) Teilnehmerdoppelstunden	10 000
b) Doppelstunden	400
c) Teilnehmende	800
d) Veranstaltungen	50
e) Kontinuität der Eb-Arbeit	24 Wochen
f) Stoffgebiete	3

<sup>2</sup>Auf Einrichtungen, die für eine staatlich anerkannte Landesorganisation auf Landes- oder Bezirksebene sowie vergleichbarer Ebene die Beratung der einzelnen Einrichtungen, die Mitarbeiterfortbildung, die Koordination oder Kooperation gemäß Art. 1 Abs. 5 BayEbFöG wahrnehmen, sind die in Satz 1 genannten Kriterien zur Prüfung des Mindestarbeitsumfangs nicht anwendbar. <sup>3</sup>Für Einrichtungen von staatlich anerkannten Trägern auf Landesebene gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Einrichtung die dort beschriebenen zentralen Aufgaben auf Landesebene wahrnehmen muss.

<sup>4</sup>Unterschreitet eine Einrichtung in einem Statistikjahr die unter den Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Leistungsanforderungen um jeweils höchstens 20 v. H., so bleibt sie berücksichtigungsfähig.

<sup>5</sup>Unterschreitet sie im darauffolgenden Statistikjahr die Leistungsanforderungen um jeweils höchstens 10 v. H., bleibt sie berücksichtigungsfähig. <sup>6</sup>Im darauffolgenden Statistikjahr muss sie sämtliche Leistungsanforderungen wieder erfüllen. <sup>7</sup>Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, so wird sie im Rahmen der Weiterleitung der staatlichen Zuwendungen nicht mehr berücksichtigt.

<sup>8</sup>Vergangene Statistikjahre, in denen die Einrichtung die (abgesenkten) Leistungsanforderungen erfüllt hat, bleiben davon unberührt.

### 2.1.4 Erfassung der Veranstaltungen in der Landesstatistik (Art. 13 BayEbFöG)

#### 2.1.4.1 Doppelstunde

<sup>1</sup>Eine Doppelstunde ist die Zeiteinheit von 2 x 45 Minuten = 90 Minuten. <sup>2</sup>Diese Zeiteinheit ist die Berechnungsgrundlage für die Zeitdauer aller Veranstaltungsformen. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Veranstaltung wird die Zeit der Veranstaltung ermittelt und ggf. kaufmännisch auf Doppelstunden auf- oder abgerundet. <sup>4</sup>Sofern die Anzahl der Doppelstunden im Programm ausgewiesen ist, darf diese nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Dabei gelten für die Berücksichtigung in der Landesstatistik folgende Höchstgrenzen:

- An einem Kalendertag können nicht mehr als fünf Doppelstunden pro Veranstaltung angerechnet werden.
- Zudem kann eine weitere Doppelstunde bei Übernachtungen berücksichtigt werden.
- Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen ist die effektive Zeit aller Teilveranstaltungen zu addieren.

<sup>6</sup>Diese Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. <sup>7</sup>Die Endsumme wird kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet. <sup>8</sup>Unbeschadet dieser Höchstgrenzen gilt für Exkursionen, Studienfahrten, Museumsbesuche u. Ä. Folgendes: Bei derartigen Unternehmungen kann nur die Zeit berücksichtigt werden, in der tatsächlich Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen stattfinden.

<sup>9</sup>Unberücksichtigt bleiben also Zeiten der Übernachtung, Fahrzeit, Erholungspausen u. Ä. <sup>10</sup>Im Übrigen wird auf die jeweiligen Hinweise zur Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen verwiesen (s. u. Nr. 2.1.4.4).

#### 2.1.4.2 Teilnehmende

<sup>1</sup>Veranstaltungen mit weniger als drei Teilnehmenden (Mindestgrenze) können nicht in die Landesstatistik eingebracht werden. <sup>2</sup>Veranstaltungen mit drei und höchstens 300 Teilnehmenden werden mit der jeweiligen tatsächlichen Teilnehmerzahl erfasst.

<sup>3</sup>Die Anzahl der Teilnehmenden ist nachvollziehbar zu dokumentieren. <sup>4</sup>Dies erfolgt in der Regel durch Führen von Teilnehmendenlisten. <sup>5</sup>Im Ausnahmefall kann die Bestätigung der Zahl durch Veranstalter oder Dozent erfolgen.

<sup>6</sup>Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden werden – ungeachtet der tatsächlichen Teilnehmendenzahl – mit 300 Teilnehmenden erfasst. <sup>7</sup>Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen (Lehrgänge, Vortragsreihen, Kurse, Seminare, Wochenendtagungen, Internatsveranstaltungen) wird als Teilnehmendenzahl die Zahl der Teilnehmenden, die sich eingeschrieben und die Kursgebühr bezahlt haben, zugrunde gelegt. <sup>8</sup>Werden derartige Einschreibungen nicht vorgenommen, so ist anstelle der Einschreibungen die Teilveranstaltung mit der höchsten Teilnehmendenzahl maßgebend.

#### 2.1.4.3 Teilnehmerdoppelstunde

<sup>1</sup>Die Teilnehmerdoppelstunde bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayEbFöG. <sup>2</sup>Diese Berechnung muss für jede einzelne Veranstaltung vorgenommen und nachgewiesen werden können.

#### 2.1.4.4 Berücksichtigungsfähige Veranstaltungen

##### 2.1.4.4.1 Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit sowie Themen und Stoffgebiete der Erwachsenenbildung

Eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsteil<sup>14</sup> ist berücksichtigungsfähig, wenn

- a) sie einem der folgenden Themen und Stoffgebiete zugeordnet werden kann:
  - aa) Gesellschaft (u. a. Demografie), Politik, Wirtschaft, Recht (z. B. Verbraucherschutzrecht, Sozialrecht, Datenschutz), Geschichte,
  - bb) Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen,
  - cc) Philosophie, Religion<sup>15</sup>, Weltanschauung, Theologie,
  - dd) Integration, Migration,
  - ee) Kultur, Kunst und Handwerk, musikalische Bildung<sup>16</sup>,

<sup>14</sup> Es können auch Teile einer ansonsten nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltung statistisch erfasst werden.

<sup>15</sup> Berücksichtigungsfähig sind auf der Grundlage des Art. 1 Abs. 2 Satz 4 BayEbFöG („religiöse Bereiche“) Veranstaltungen oder eindeutig abgrenzbare Veranstaltungsteile mit pädagogischem Konzept, bei denen nicht der Glaubensvollzug oder kirchenorganisatorische oder kirchengemeindespezifische Aufgaben im Vordergrund stehen, sondern die verschiedenen Bereiche der religiösen Bildung (Veranstaltungen, die keine Glaubensentscheidung voraussetzen, nicht dem Glaubensvollzug dienen und bei denen der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im religiösen Bereich im Vordergrund steht, z. B.:

- Veranstaltungen, die aus christlicher Sicht zur Reflexion über aktuelle Themen anregen;
- Veranstaltungen der Persönlichkeitsbildung;
- Veranstaltungen, die Glaubensinhalte kritisch reflektieren;
- Eheseminare und Ehevorbereitungsseminare, sofern sie von der Einrichtung offen ausgeschrieben und von fachkundigen Dozentinnen oder Dozenten durchgeführt bzw. begleitet werden;
- Bibelstunden sowie Bibelkreise mit pädagogischem Konzept, thematischer Ausrichtung ohne Andachtscharakter).

<sup>16</sup> <sup>1</sup>Theater- und Konzertbesuche, Lesungen sowie Filmvorführungen sind dann berücksichtigungsfähig, wenn eine angemessene Einführung bzw. Nachbereitung stattfindet.

<sup>2</sup>Berücksichtigungsfähig sind darüber hinaus Veranstaltungen, die über das Ziel der Verbesserung der Darstellung eines Werkes (Proben, Trainings) hinausgehen und über ein entsprechendes pädagogisches Konzept verfügen.

<sup>3</sup>Chor- und Instrumentalproben sind daher nicht berücksichtigungsfähig.

- ff) Medien: Film, Funk, Presse, Fernsehen, Social Media, Internet usw.,
  - gg) Technik, Naturwissenschaften, I. u. K.-Technologien,
  - hh) Natur, Umwelt, Landwirtschaft,
  - ii) Sprachen,
  - jj) Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen,
  - kk) Gesundheitsbildung<sup>17</sup>, Hauswirtschaft und Ernährung,
  - ll) Grundbildung: Lebenspraktische Themen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundkenntnisse der Wirtschaft, politische Grundbildung, Alltagskompetenzen,
  - mm) Vorbereitung auf Schulabschlüsse in der nachschulischen Lebensphase,
  - nn) Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung, Schulung von ehrenamtlich Tätigen in der Erwachsenenbildung,
  - oo) Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht, Schulungen der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie berufliche Fortbildung oder Umschulung i. w. S., d. h. außerhalb des durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen abschlussbezogenen Bereichs (Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 BayEbFöG)<sup>18</sup>.
- b) das jeweils angestrebte Bildungs- bzw. Lernziel i. S. v. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayEbFöG bei Veranstaltungen der Erwachsenenbildung aus Überschrift, ergänzender Bemerkung, Veranstaltungsdokumentation oder separater Beschreibung (pädagogisches Konzept)<sup>19</sup> eindeutig zu erkennen ist,
- c) wenn sie öffentlich ausgeschrieben und zugänglich ist<sup>20</sup>,
- d) wenn eine Anleitung durch eine Dozentin oder einen Dozenten erfolgt,
- e) die inhaltliche und finanzielle Verantwortung (vgl. Nr. 2.1.3.1.3) bei der nach dem BayEbFöG geförderten Einrichtung liegt, sowie
- f) sie sich an Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr richten<sup>21</sup>.

<sup>17</sup> Berücksichtigungsfähig sind Kurse, die ihren Schwerpunkt in der Gesundheitsbildung haben und über ein – über die Vermittlung der Ausübung der jeweiligen Sportart und der entsprechenden Regeln hinausgehendes – pädagogisches Konzept verfügen.

<sup>18</sup> <sup>1</sup>Veranstaltungen, die nicht unmittelbar der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung, sondern der nicht abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung oder Umschulung zuzurechnen sind (vgl. Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 BayEbFöG). <sup>2</sup>Als abschlussbezogen gelten Veranstaltungen dann, wenn sie

- nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) anerkannt sind oder
- aus Bundesmitteln oder Programmen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung gefördert werden oder
- auf bundes- oder landesrechtlich geregelte Abschlüsse der beruflichen Fortbildung und Umschulung vorbereiten.

<sup>19</sup> <sup>1</sup>Ein pädagogisches Konzept beinhaltet detaillierte Angaben zum jeweiligen Bildungs- bzw. Lernziel, zu den Veranstaltungsinhalten sowie zur eingesetzten Methodik. <sup>2</sup>Ein gemeinsames pädagogisches Konzept kann für Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen oder Veranstaltungsgruppen, die zentral konzipiert und regional durchgeführt werden, vorliegen. <sup>3</sup>Der Nachweis des pädagogischen Konzepts erfolgt anhand der Ausschreibung der Veranstaltung, der Veranstaltungsdokumentation (entspricht Statistikbogen) oder einer separaten Beschreibung.

<sup>20</sup> <sup>1</sup>Dies gilt nicht für Veranstaltungen des Themengebiets 14. <sup>2</sup>Zielgruppenspezifische Ausschreibungen sind möglich.

<sup>21</sup> <sup>1</sup>Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern und Kinder gleichzeitig angesprochen werden, können nur die Erwachsenen gezählt werden. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gezählt werden, wenn das konkrete Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht.



#### 2.1.4.4.2 Angebote des „Online-Lernens“

<sup>1</sup>Der Maßstab der Berücksichtigungsfähigkeit von Angeboten des „Online-Lernens“ im Rahmen der institutionellen Förderung entspricht den allgemein geltenden Regeln, wird also in Teilnehmerdoppelstunden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayEbFöG) ausgedrückt.

<sup>2</sup>Berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen:

- a) die durch einen Dozenten/eine Dozentin angeleitet werden und dabei eine Kommunikation mit den Teilnehmenden stattfindet,
- b) bei denen es eine digitale Präsenz der Teilnehmenden gibt (z. B. Anwesenheit im Lernraum, Teilnahme am Webinar),
- c) bei denen Lernen in einem Gruppenprozess stattfindet (auch Gruppenarbeitseinheiten, bei denen der Dozent/die Dozentin nicht dabei ist, können gezählt werden, wenn sie im Programm der Veranstaltung ausgewiesen sind).

<sup>3</sup>Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, bei denen es keine Interaktion zwischen Dozenten und Dozentinnen und Teilnehmenden gibt.

<sup>4</sup>Die Anzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus

- a) der Anzahl der Personen, die sich angemeldet haben, oder
- b) der Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen. Der Nachweis dafür ist z. B. über das im Hintergrund einer Anwendung (Lernplattformen, Videokonferenztools u. ä.) erstellte Protokoll oder einen Screenshot oder durch die schriftliche Bestätigung des Dozenten, der Dozentin/des Veranstalters, der Veranstalterin zu erbringen.

<sup>5</sup>Die Zahl der anrechenbaren Doppelstunden bestimmt sich nach den geleisteten Doppelstunden.

<sup>6</sup>Der Gesamtumfang derartiger Angebote des „Online-Lernens“ soll grundsätzlich höchstens 50 v. H. der Veranstaltungen einer Einrichtung der Erwachsenenbildung betragen. <sup>7</sup>Dies gilt nicht für koordinierende Einrichtungen sowie die Zentralen der Landesorganisationen und der Träger auf Landesebene.

#### 2.1.4.4.3 Kooperationsveranstaltungen verschiedener Förderempfänger

<sup>1</sup>Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die zusammen mit Einrichtungen einer anderen Landesorganisation oder einem anderen Träger (auf Landesebene) durchgeführt werden, können in der Landesstatistik nur bei einer Landesorganisation oder einem Träger (auf Landesebene) berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Es ist vorab schriftlich festzulegen, welche Landesorganisation oder welcher Träger (auf Landesebene) die Veranstaltung zur Aufnahme in die Landesstatistik anmeldet.

#### 2.1.4.4.4 Maßgebliches Statistikjahr

Mehrgliedrige Veranstaltungen sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie begonnen haben.

### 2.2 Zuwendungen als Projektförderung

#### 2.2.1 Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

##### 2.2.1.1 Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Durch die Projektförderung soll für die Zuwendungsempfänger ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Vorhaben in Bereichen von hoher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG) durchzuführen. <sup>2</sup>Die Ziele der staatlichen Förderung gemäß Art. 1 Abs. 3 BayEbFöG sind zu beachten.

##### 2.2.1.2 Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert werden Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Bildungsmaßnahmen).

<sup>2</sup>Förderfähig sind nur Bildungsmaßnahmen von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation sind oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind (Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG) (Projektträger).

### 2.2.1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Förderempfänger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayEbFöG sein.

### 2.2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 2.2.1.4.1 Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung

Die Thematik der Bildungsmaßnahmen muss innerhalb eines Bereiches liegen, der durch einen Beschluss des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtags als von hoher gesellschaftlicher Bedeutung bezeichnet wurde (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayEbFöG).

#### 2.2.1.4.2 Umfang der Bildungsmaßnahmen

<sup>1</sup>Veranstaltungen sind im bewilligten Kalenderjahr/Förderjahr durchzuführen und auch abzuschließen. <sup>2</sup>Sofern eine mehrgliedrige Veranstaltung im Förderjahr begonnen und erst im Folgejahr abgeschlossen werden kann, hat dies bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Mehrzahl der Termine der mehrgliedrigen Veranstaltungen haben im Förderjahr stattzufinden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen unter Nr. 2.1.4 sinngemäß.

### 2.2.1.5 Art und Umfang der Zuwendung

#### 2.2.1.5.1 Zuwendungsart

<sup>1</sup>Die Zuwendung wird zur Teildeckung von Ausgaben des Projektträgers für einzelne, abgegrenzte Bildungsmaßnahmen gewährt (Projektförderung). <sup>2</sup>Vorhaben sind jeweils durch Zeit, Ort und Teilnehmerkreis eindeutig bezeichnete Veranstaltungen.

#### 2.2.1.5.2 Umfang der Zuwendung und Finanzierungsart

<sup>1</sup>Das Staatsministerium teilt den Förderempfängern i. S. v. Art. 2 Abs. 1 BayEbFöG und dem Landesamt für Schule vorab die Höhe des Jahreskontingents mit. <sup>2</sup>Zur Sicherung der Ziele der staatlichen Förderung (Art. 1 Abs. 3 BayEbFöG) kann sich das Staatsministerium bei der Bemessung dieser Jahreskontingente an der jeweiligen letzten Kontingentbildung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayEbFöG orientieren. <sup>3</sup>Die Mitteilung des Jahreskontingents ist keine Bewilligung und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Die Bewilligung der Zuwendung kann erst erfolgen, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Die Förderung wird als Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der jeweiligen maximalen Jahresfördersumme (Jahreskontingent) gewährt.

#### 2.2.1.5.3 Finanzierungsplan

<sup>1</sup>Je Bildungsmaßnahme ist ein Finanzierungsplan ([Anlage 6](#)) zu erstellen, in dem alle Finanzierungsbestandteile aufgeführt sind. <sup>2</sup>Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Kostenpositionen muss den Gesamtkosten entsprechen:

##### a) Eigenmittel:

<sup>1</sup>Grundsätzlich sind vom Projektträger mindestens 10 v. H. der förderfähigen pauschalen Gesamtkosten als Eigenmittel aufzubringen. <sup>2</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

##### b) Teilnahmebeiträge:

<sup>1</sup>Soweit Teilnahmebeiträge erhoben werden, ist deren Gesamtsumme gesondert auszuweisen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Eigenmittelanteils werden sie den Eigenmitteln zugeordnet.

##### c) Beantragte Zuwendung als Projektförderung des Freistaates Bayern.

##### d) Öffentliche Mittel:

Hierzu zählen (aufgelistet) alle Zuwendungen weiterer öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber für das Projekt (siehe Nr. 2.2.1.2), nicht aber die gemäß Art. 7 BayEbFöG beantragte Projektförderung.

### 2.2.1.6 Zuwendungsfähige Kosten

<sup>1</sup>Als zuwendungsfähige Kosten der Bildungsmaßnahmen werden ausschließlich die nachstehend dargestellten Kosten (Maximalbetrag) bzw. pauschalierten Kosten mit den jeweiligen Bemessungsgrundlagen anerkannt:

#### a) Kostenposition 1:

Je nachgewiesener Doppelstunde für die Durchführung der Bildungsmaßnahme können Kosten in Höhe von bis zu 250 Euro angesetzt werden.

#### b) Kostenposition 2:

In den Fällen, in denen während der Bildungsmaßnahme eine Kinderbetreuung erforderlich ist und durchgeführt wird, können Kosten in Höhe von bis zu 80 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden.

#### c) Kostenposition 3:

In den Fällen, in denen während der Bildungsmaßnahme eine Maßnahme der Inklusion erforderlich ist und durchgeführt wird, können Kosten in Höhe von bis zu 160 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden.

#### d) Kostenposition 4:

Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Kosten in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.

#### e) Kostenposition 5:

<sup>1</sup>Für die Konzeption können pauschal Kosten in Höhe von 250 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt für die Konzeption einer neuartigen Bildungsmaßnahme. <sup>3</sup>Ab der zweiten Durchführung derselben Bildungsmaßnahme entfallen die Konzeptionskosten.

<sup>2</sup>Mit dem unter Kostenposition 1 genannten Maximalbetrag sind insbesondere die an freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten vom Vorhabenträger bezahlten Honorare<sup>22</sup> und die an die Dozentinnen und Dozenten bezahlten Fahrtkosten abgedeckt. <sup>3</sup>Die Maximalbeträge können jedoch nur dann in der genannten Höhe berücksichtigt werden, wenn die Kosten für Räume und das eingesetzte Personal mindestens diese Beträge je Doppelstunde erreicht. <sup>4</sup>Es kann bei den Kostenpositionen 1 bis 3 nur der tatsächlich gezahlte Betrag als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### 2.2.1.7 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann höchstens 90 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

### 2.2.1.8 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Bildungsmaßnahmen, die in die Landesstatistik gemeldet und damit Grundlage für die Berechnung der institutionellen Förderung gemäß Art. 6 BayEbFöG werden, können ungeachtet dessen eine Projektförderung gemäß Art. 7 BayEbFöG erhalten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayEbFöG). <sup>2</sup>Im Übrigen sind weitere Zuwendungen durch den Freistaat Bayern für denselben Zweck nicht zulässig (s. u. Nr. 1.1.2).

### 2.2.1.9 Projektdurchführung

#### 2.2.1.9.1 Dokumentation

<sup>1</sup>Der Projektträger ist verpflichtet, von Beginn des Projektes an die gesamte Bildungsmaßnahme ausreichend zu dokumentieren. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation müssen insbesondere Datum und Stundeneinteilung, Name und Unterschrift (auch digitale Signatur) der Dozentin bzw. des

<sup>22</sup> Hinsichtlich der im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigten Dozentinnen und Dozenten ist auf die anteiligen Personaldurchschnittskosten abzustellen.

Dozenten sowie der Inhalt der Bildungsmaßnahme ersichtlich sein. <sup>3</sup>Erfolgt eine Kinderbetreuung oder eine Maßnahme der Inklusion, so muss diese ebenfalls dokumentiert werden.

#### 2.2.1.9.2 Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der Kurse in der Öffentlichkeit berichtet wird, ist auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen.

### 2.2.2 Verfahren

#### 2.2.2.1 Antragsverfahren und Bewilligung

<sup>1</sup>Der Jahresantrag muss für das Folgejahr bis spätestens 1. November des laufenden Jahres schriftlich beim LAS eingereicht werden. <sup>2</sup>Hierzu ist das Antragsformular „Jahresantrag Projektförderung“ ([Anlage 7](#)) zu verwenden. <sup>3</sup>In diesem Antrag sind darzustellen:

- a) die geplanten übergeordneten Themenfelder, die voraussichtlichen Doppelstunden und die Anzahl der geplanten Bildungsmaßnahmen,
- b) die voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- c) der Zuwendungsbedarf mit Begründung,
- d) die Finanzierung, gegliedert nach Finanzierungsquellen und
- e) die Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben.

<sup>4</sup>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das LAS (vgl. Art. 14 BayEbFöG i. V. m. § 24 ZustV), das auch für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderempfänger zuständig ist.

<sup>5</sup>Änderungsanträge sind insbesondere in folgenden Fällen zu stellen:

- a) bei Aufnahme neuer Bildungsmaßnahmen/Themenfelder (je nach Antragstellung),
- b) bei Mehrung der zuwendungsfähigen Kosten.

<sup>6</sup>Im Übrigen ist Nr. 2.2.2.4 zu beachten.

#### 2.2.2.1.1 Jahresantrag, Antragsformular

<sup>1</sup>Mit dem Jahresantrag hat die Landesorganisation bzw. der staatlich anerkannte Träger auf Landesebene schriftlich zu bestätigen, dass diese Verwaltungsvorschriften beachtet werden.

<sup>2</sup>Die Landesorganisation hat darüber hinaus zu bestätigen, dass sie die maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich dieser Verwaltungsvorschriften und der Nebenbestimmungen sowie der allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften) zum Bestandteil der Weiterleitung gegenüber ihren Mitgliedern macht. <sup>3</sup>Diese Angaben bzw. Bestätigungen werden im Antragsformular ([Anlage 7](#)) abgefragt.

#### 2.2.2.1.2 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

<sup>1</sup>Die allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus der Anlage 1 der VV zu Art. 44 BayHO. <sup>2</sup>Sie werden unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann anstelle der Verwendungsbestätigung ein voller Verwendungsnachweis (mit der Vorlage von Belegen) verlangt werden.

#### 2.2.2.1.3 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup>Zuwendungen werden im Rahmen des jeweiligen Jahreskontingents der Landesorganisation bzw. dem staatlich anerkannten Träger auf Landesebene bewilligt und ausgezahlt. <sup>2</sup>Die Auszahlung an die Landesorganisation bzw. den staatlich anerkannten Träger auf Landesebene erfolgt auf Antrag ([Anlage 8](#)) in vierteljährlichen Abschlagszahlungen bis zur Höhe von max. 80 v. H. der Fördersumme bis zum Ende des Förderjahres, letztmalig zum 10. Dezember des Förderjahres. <sup>3</sup>Für die Quartalsauszahlungen ergehen keine separaten Schreiben an die Zuwendungsempfänger. <sup>4</sup>Der restliche Anteil der Zuwendung wird der Landesorganisation bzw. dem staatlich anerkannten Träger auf Landesebene nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise der durchgeführten Bildungsmaßnahmen nachträglich ausgezahlt. <sup>5</sup>Die Höhe der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid zunächst unter Korrekturvorbalt festgesetzt. <sup>6</sup>Der endgültige Umfang der Zuwendung wird nach Abschluss der

Bildungsmaßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Schlussbescheid festgesetzt. <sup>7</sup>Die Mittel sind bei der Weiterleitung als Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kennzeichnen.

#### 2.2.2.1.4 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

<sup>1</sup>Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt als erteilt, sofern im Antragsformular das Einverständnis erklärt wird. <sup>2</sup>Aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht abgeleitet werden. <sup>3</sup>Diese Zustimmung befreit lediglich von dem haushaltsrechtlichen Verbot der Förderung bereits begonnener Vorhaben. <sup>4</sup>Sie stellt keine sachliche Vorentscheidung über Förderanträge auf eine der Höhe und der Zeit nach bestimmte staatliche Förderung dar, so dass der Projektträger das volle Finanzierungsrisiko und auch das Risiko einer etwaigen Ablehnung des Antrages übernimmt. <sup>5</sup>Ein Projektbeginn vor Abschluss des privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags führt dazu, dass eine Förderung nicht möglich ist (Förderausschluss).

#### 2.2.2.2 Weiterleitungsverfahren zwischen Förderempfängern und Letztempfängern

##### 2.2.2.2.1 Beantragung der Mittel durch Projektträger

<sup>1</sup>Die Projektträger können eine Förderung bis zur Höhe des jeweiligen Jahreskontingents des betreffenden Förderempfängers durch privatrechtlichen Vertrag erhalten. <sup>2</sup>Die Anträge hierfür sind spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn vom Träger schriftlich bei der Landesorganisation einzureichen. <sup>3</sup>Der Antrag muss für jede Bildungsmaßnahme enthalten:

- a) ein Konzept mit Lernzielbeschreibung,
- b) die Begründung der Neuartigkeit des Konzepts gegenüber den bislang durchgeführten Veranstaltungen,
- c) eine Beschreibung der Zielgruppe,
- d) die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden,
- e) ein Programm, spezifiziert nach Inhalt und Dauer sowie des Veranstaltungsortes,
- f) einen detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplan (hierzu ist die [Anlage 6](#) zu verwenden),
- g) die Bestätigung der Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben.

<sup>4</sup>Bildungsmaßnahmen, die aus aktuellem Anlass durchgeführt werden, können im Einzelfall kurzfristiger vom Träger bei der Landesorganisation eingereicht werden. <sup>5</sup>Staatlich anerkannte Träger auf Landesebene verwenden die bewilligte Zuwendung in eigener Verantwortung für die Bildungsmaßnahmen der von ihnen betriebenen Einrichtungen.

##### 2.2.2.2.2 <sup>1</sup>Träger, die einer Landesorganisation (Art. 2 Abs. 2 BayEbFöG) angehören, legen dieser ihre Anträge vor. <sup>2</sup>Die Landesorganisation gewährt aus dem ihr bewilligten Jahreskontingent die Mittel zur Durchführung der Bildungsmaßnahme an den Träger und leitet die Mittel aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags an den Träger weiter.

##### 2.2.2.2.3 Bei der Gewährung von Mitteln durch die Landesorganisation an ihre Träger mittels Weiterleitung sind insbesondere zu regeln:

- a) die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. [Anlage 9](#) unverbindlicher Mustervertrag) und
- b) der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
  - Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Mitglieds zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
  - das Mitglied bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,

sowie die im Folgenden aufgeführten Inhalte:

- c) die Art und Höhe der Zuwendung,
- d) der Zweckbindung und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschaffter Gegenstände,
- e) die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- f) der Bewilligungszeitraum,
- g) die Abwicklung der Bildungsmaßnahme und die Prüfung der Verwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für die Landesorganisation vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das LAS (einschließlich eines von ihm Beauftragten) auszubedingen,
- h) die Weitergabe der Zuwendung ist unter Korrekturvorbereitung zu stellen (die unter Vorbehalt bewilligte Zuschusshöhe wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt),
- i) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch das Mitglied und
- j) die Verzinsung von Rückzahlungsverpflichtungen.

#### 2.2.2.3 Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Die Verwendung der Fördermittel ist bis zum 30. Juni des Folgejahres nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis ist durch Vorlage der Verwendungsbestätigung zu führen. <sup>3</sup>Das LAS kann Belege anfordern sowie einen umfangreicheren Verwendungsnachweis nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften verlangen. <sup>4</sup>Zur vertieften Prüfung werden mindestens 10 v. H. der durchgeführten Bildungsmaßnahmen als Stichprobe ausgewählt. <sup>5</sup>Die Vorlage von Belegen ist nur auf Verlangen erforderlich. <sup>6</sup>Auf die Verpflichtung Belege fünf Jahre (auf einem elektronischen Datenträger) aufzubewahren wird hingewiesen. <sup>7</sup>Das LAS fasst über die Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Verwendungsbestätigung einen Prüfvermerk. <sup>8</sup>Eine Ausfertigung des Prüfvermerks ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu übersenden.

##### 2.2.2.3.1 Von den Förderempfängern vorzulegende Unterlagen

Von den Trägern auf Landesebene und den Landesorganisationen sind dem LAS zu übersenden:

- a) das zur Verfügung gestellte Formular „Verwendungsbestätigung Förderempfänger“ ([Anlage 10](#)),
- b) der Gesamtsachbericht ([Anlage 11](#)) sowie
- c) die Mitteilung der tatsächlichen Kosten in der Tabelle „Maßnahmenabrechnung“ ([Anlage 12](#)).

##### 2.2.2.3.2 Von den Projektträgern vorzulegende Unterlagen

Die Projektträger legen dem Träger auf Landesebene oder der Landesorganisation folgende Unterlagen vor:

- a) Sachberichte ([Anlage 13](#)) zu den jeweiligen Bildungsmaßnahmen.
- b) <sup>1</sup>Je Bildungsmaßnahme einen zahlenmäßigen Nachweis ([Anlage 14](#)). <sup>2</sup>Die Träger auf Landesebene und die Landesorganisationen sind verpflichtet, die Unterlagen bei den Projektträgern einzufordern und nach Maßgabe des vorgegebenen Prüfvermerks zu prüfen. <sup>3</sup>Diese Unterlagen sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. <sup>4</sup>Sie sind auf Verlangen dem LAS zur Verfügung zu stellen.

#### 2.2.2.4 Mitteilungspflichten

<sup>1</sup>Der Projektträger ist verpflichtet, der Landesorganisation unverzüglich anzuzeigen, wenn einer der unter Buchst. a bis e genannten Sachverhalte eintritt. <sup>2</sup>Der staatlich anerkannte Träger auf Landesebene ist verpflichtet, dem LAS unverzüglich anzuzeigen, wenn einer der unter Buchst. a bis e genannten Sachverhalte eintritt:

- a) er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird oder
- e) sich sonstige wesentliche Abweichungen von den im Antrag gemachten Angaben ergeben.

<sup>3</sup>Die Mitteilung eines oder mehrerer dieser aufgeführten Sachverhalte zieht eine Prüfung durch die Landesorganisation oder im Falle des staatlich anerkannten Trägers auf Landesebene durch das LAS nach sich und kann ggf. zur Kürzung oder zum Wegfall der bereits gewährten Fördermittel führen.

#### 2.2.2.5 Abtretung und Aufrechnung bei Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers

<sup>1</sup>Bestehen gem. Art. 48 bis 49 a BayVwVfG Rückforderungsansprüche des Freistaats gegenüber einem Förderempfänger und ist dieser zahlungsunfähig, dann gilt Folgendes:

<sup>2</sup>Das LAS kann nach den allgemeinen Vorschriften als Ausgleich für die nicht durchsetzbaren Rückforderungsansprüche die Abtretung der zivilrechtlichen Rückforderungsansprüche gegenüber den Projektträgern verlangen. <sup>3</sup>Insoweit ist auch die Aufrechnung mit Ansprüchen aus der institutionellen Förderung (Art. 6 BayEbFöG) nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

#### 2.2.2.6 Anlagen

<sup>1</sup>Auf die Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zum BayEbFöG wird hingewiesen.

<sup>2</sup>Die zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anlagen 1 bis 14) sind zu verwenden.

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. November 2019 (BayMBl. Nr. 504) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

## Anlagen:

- Anlage 1: Institutionelle Förderung – Jahresantrag
- Anlage 2: Institutionelle Förderung – Weitergabeliste
- Anlage 3: Institutionelle Förderung – Antrag auf Abschlagszahlung
- Anlage 4: Institutionelle Förderung – Verwendungsnachweis Förderempfänger
- Anlage 5: Institutionelle Förderung – Verwendungsnachweis Letztempfänger
- Anlage 6: Projektförderung – Ausgaben und Finanzierungsplan
- Anlage 7: Projektförderung – Jahresantrag Projektförderung
- Anlage 8: Projektförderung – Antrag auf Mittelauszahlung
- Anlage 9: Projektförderung – Weiterleitungsvertrag unverbindliches Muster
- Anlage 10: Projektförderung – Verwendungsbestätigung Förderempfänger
- Anlage 11: Projektförderung – Gesamtsachbericht Projektförderung
- Anlage 12: Projektförderung – Tabelle Maßnahmenabrechnung
- Anlage 13: Projektförderung – Sachbericht Projektförderung
- Anlage 14: Projektförderung – zahlenmäßiger Nachweis Bildungsmaßnahme

jeweils in der geltenden Fassung.



Anlage 1

**Jahresantrag auf institutionelle Förderung nach Art. 6 BayEbFöG im Förderjahr 20\_\_**

An  
Bayerische Landesamt für Schule  
Referat 2.1 Erwachsenenbildung  
Stuttgarter Str. 1  
91710 Gunzenhausen

Förderempfänger (Name, Anschrift):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit beantragen wir nach Nr. 2.1.1 Sätze 2 und 3 der VV zum BayEbFöG entsprechend dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Kontingent (Art. 6 Abs. 3 Alt. 1 BayEbFöG) für das Jahr 20\_\_ eine institutionelle Förderung in Höhe von

\_\_\_\_\_ €.

Der hiervon beim Förderempfänger (Landesorganisation/Träger auf Landesebene) verbleibende Anteil beträgt \_\_\_\_\_ € (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEbFöG).

Von dem beantragen Förderbetrag haben wir vorab Abschlagszahlungen in Höhe von \_\_\_\_\_ € erhalten. Bitte weisen Sie die Restsumme zum

\_\_\_\_\_

nächstmöglichen Zeitpunkt

auf gesonderten Antrag

auf die umseitige Kontoverbindung an.

## Anlage 1

Empfänger: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Es wird versichert, dass die Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt und fristgerecht verwendet wird (siehe Nr. 1.5 der VV zu Art. 44 BayHO).

Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben im Antrag auf institutionelle Förderung nach Art. 6 BayEbFöG und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung inklusive Verzinsung zur Folge haben können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

---

Ort, DatumUnterschrift der/des Vorsitzenden der Landesorganisation bzw.  
des staatl. anerkannten Trägers auf Landesebene

Weitergabeliste institutionelle Förderung  
der Landesorganisation:

Ifd. Nr.	bei Antragstellung / Änderungen auszufüllen		bei Verwendungsnachweisprüfung auszufüllen		
	Letztempfänger	geplante Weitergabe (bei Antragstellung)	tatsächliche Weitergabe	Gesamtausgaben (ohne durchlaufende Gelder)	Eigenanteil in %
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					



Anlage 3

**Antrag auf eine Abschlagszahlung**  
**zur institutionellen Förderung nach Art. 6 BayEbFöG im Förderjahr**  
**20\_\_**

An das  
Bayerische Landesamt für Schule  
Referat 2.1 Erwachsenenbildung  
Stuttgarter Str. 1  
91710 Gunzenhausen

Förderempfänger (Name, Anschrift):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit beantragen wir nach Nr. 2.1.1 Satz 5 der VV zum BayEbFöG eine **Abschlags-**  
**zahlung** in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

zur institutionellen Förderung nach Art. 6 BayEbFöG.

Es wird versichert, dass die Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt und fristgerecht verwendet wird (siehe Nr. 1.5 der ANBest-I).

Bitte weisen Sie die Auszahlung zum

\_\_\_\_\_

nächstmöglichen Zeitpunkt

auf die nachstehende Kontoverbindung an.

Empfänger: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift    Stempel

## Anlage 4

**Einfacher Verwendungsnachweis der Förderempfänger  
zur institutionellen Förderung nach Art. 6 BayEbföG für das  
Förderjahr 20\_\_\_\_**

An das

Bayerische Landesamt für Schule  
Referat 2.1 Erwachsenenbildung  
Stuttgarter Str. 1  
91710 Gunzenhausen

**1. Förderempfänger**

Name:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

**2. Sachbericht** (Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung) siehe Anlage**3. Zahlenmäßiger Nachweis**Bei Buchführung nach Einnahmen/Ausgaben: Die Jahresrechnung liegt bei.Bei kaufmännischer doppelter Buchführung: Der Jahresabschluss liegt bei.

(Es ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde eine Überleitungsrechnung auf  
Einnahmen und Ausgaben verlangen kann.)

a) Vom Bayerischen Landesamt für Schule wurde mit Bewilligungsbescheid vom  
\_\_\_\_\_ (Gz: LAS-2.1-4610-\_\_\_\_\_) eine Zuweisung von ins-  
gesamt \_\_\_\_\_ € bewilligt.

Davon beträgt der beim Förderempfänger verbliebene Anteil  
\_\_\_\_\_ €.

## Anlage 4

Es wurde ein Gesamtbetrag i. H. v. \_\_\_\_\_ € weitergegeben  
(gesonderte Weitergabeliste liegt bei und wird elektronisch übermittelt).

- b) Im Förderjahr sind angefallen:  
Gesamtausgaben von \_\_\_\_\_ €  
und Gesamteinnahmen von \_\_\_\_\_ €
- c) Davon Zuwendung aus der Projektförderung:  
Zahlungseingang des Abschlags für das Förderjahr i. H. v. \_\_\_\_\_ €  
Zahlungseingang der Restzahlung für das Vorjahr i. H. v. \_\_\_\_\_ €
- d) Höhe der Rücklagen zum 31.12. des Förderjahres i. H. v. \_\_\_\_\_ €

Es ergeht folgender Hinweis: Die Vorlage von Belegen ist zunächst nicht erforderlich. Wir weisen Sie jedoch auf Ihre Verpflichtung hin, die Belege 5 Jahre (auf einem elektronischen Datenträger) aufzubewahren.

#### 4. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

## Anlage 4

**5. Erklärungen**

- Es wird erklärt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- Darüber hinaus wird erklärt, dass die erhaltenen Fördermittel fristgerecht, innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt, verwendet worden sind (Nr. 1.5 ANBest-I).
- Ferner wird erklärt, dass vor Weitergabe der Fördermittel eine Prüfung der Förderfähigkeit der Träger (Art. 3 Abs. 2 BayEbföG) und Einrichtungen (Art. 4 Abs. 3 BayEbföG) stattgefunden hat.
- Dem Förderempfänger liegen alle Verwendungsnachweise der Letztempfänger vor. Die Prüfung erfolgt durch den Förderempfänger.

---

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel



## Anlage 5

**Einfacher Verwendungsnachweis der Letztempfänger zur institutionellen Förderung nach Art. 6 BayEbföG für das Förderjahr 20\_\_\_\_****Zur Vorlage bei der Landesorganisation**

(nur auf Anfrage ans Bayerische Landesamt für Schule weiterzuleiten)

**1. Letztempfänger (Träger oder Einrichtung)**

Name:

---

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

---

**2. Sachbericht** (Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung) siehe Anlage**3. Zahlenmäßiger Nachweis**Bei Buchführung nach Einnahmen/Ausgaben: Die Jahresrechnung liegt bei.Bei kaufmännischer doppelter Buchführung: Der Jahresabschluss liegt bei.

(Es ist bekannt, dass eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben verlangt werden kann.)

a) Es wurden institutionelle Fördermittel in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
ausgereicht.b) Im Förderjahr sind angefallen:  
Gesamtausgaben von \_\_\_\_\_ €  
und Gesamteinnahmen von \_\_\_\_\_ €

## Anlage 5

- c) Davon Zuwendung aus der Projektförderung:  
Zahlungseingang des Abschlags für das Förderjahr i. H. v. \_\_\_\_\_ €  
Zahlungseingang der Restzahlung für das Vorjahr i. H. v. \_\_\_\_\_ €

Es ergeht folgender Hinweis: Die Vorlage von Belegen ist zunächst nicht erforderlich. Wir weisen Sie jedoch auf Ihre Verpflichtung hin, die Belege 5 Jahre (auf einem elektronischen Datenträger) aufzubewahren.

#### 4. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.



Anlage 6

## Ausgaben- und Finanzierungsplan

<b>Mitglied der Landesorganisation / Träger auf Landesebene:</b>	
<b>Bildungsmaßnahme:</b>	
<b>Zeitraum:</b>	
<b>Ort:</b>	
<b>Anzahl geplante Teilnehmende:</b>	

A.	Ausgaben				
	Kostenposition	Anzahl Doppelstunden	tatsächliche Ausgaben für eine Doppelstunde	zuwendungsfähige Ausgaben Gesamtbeträge	Erläuterungen <i>(nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)</i>
A.1	<u>Kostenposition 1:</u> Je nachgewiesener Doppelstunde für die Durchführung der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 250 Euro angesetzt werden.				
A.2	<u>Kostenposition 2:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Kinderbetreuung während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 80 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden.				
A.3	<u>Kostenposition 3:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Maßnahme der Inklusion während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 160 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden.				
A.4	<u>Kostenposition 4:</u> Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Kosten in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.				
A.5	<u>Kostenposition 5:</u> Für die Konzeption können pauschal Kosten in Höhe von 250 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden. Gilt nur für eine neuartige Bildungsmaßnahme, ansonsten können diese nicht geltend gemacht werden (siehe Nr. 2.2.1.6 Buchstabe e) der VV zum BavEbföG).				
A.6	<b>Summe förderfähige pauschale Gesamtkosten:</b>	<del> </del>	<del> </del>		
				<b>Nicht förderfähige Kosten</b>	
A.7	sonstige Kosten (nicht zuwendungsfähig und nicht in den Kostenpositionen 1 bis 4 enthalten)	<del> </del>	<del> </del>		
A.8	<b>Summe nicht förderfähige Kosten</b>	<del> </del>	<del> </del>		
A.9		<b>Gesamtausgaben (A.6 + A.8)</b>	<del> </del>		

B. Einnahmen				
		Erläuterung	Einnahmen / Eigenmittel Einzelbeträge	Erläuterungen <i>(nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)</i>
B.1	Eigenmittel	bestehend aus:	<del>XXXXXX</del>	
B.1.1		a) Spenden, die konkret für das Projekt gewährt werden		
B.1.2		b) sonstige Zuwendungen von <u>Privatpersonen</u> , die direkt für das Projekt gewährt werden		
B.1.3		c) sonstige Zuwendungen von <u>privaten Institutionen</u> , die direkt für das Projekt gewährt werden		
B.1.4		d) sonstige Eigenmittel		
B.1.5		e) Teilnehmerbeiträge		
B.2	<b>Summe Eigenmittel gesamt:</b>			
B.3	Sonstige Einnahmen			
B.4	Zuschüsse von weiteren öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern für das Projekt	Bezeichnung des Zuwendungsgebers:	<del>XXXXXX</del>	
B.4.1		a)		
B.4.2		b)		
B.4.3		c)		
B.4.4		d)		
B.5	<b>Summe sonstige Einnahmen:</b>			
B.6	<b>Summe Eigenmittel und sonstige Einnahmen:</b> (B.2 + B.5)			
B.7	<b>ungedeckte Kosten</b> (A.9 - B.6)			
B.8		<b>Gesamteinnahmen</b> (B.6 + B.7)		

<b>Eigenmittel gesamt (s. B.2):</b>	
<b>10 % der förderfähigen pauschalen Gesamtkosten</b> (mind. 10 % von A6 sind als Eigenmittel aufzubringen)	
<b>Differenz:</b>	
<b>max. möglicher Förderbetrag</b> (90 % von A.6)	
<b>tatsächliche Zuwendung</b>	
<b>Plausibilitätsprüfung</b>	
<b>Deckungslücke</b>	

Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel



Anlage 7

**2. Voraussichtliche Gesamtausgaben**

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf \_\_\_\_\_ €

**3. Zuwendungsbedarf**

Es entstehen **zuwendungsfähige Kosten** (max. Kostenpauschalen) in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

Begründung (warum die Durchführung ohne Förderung nicht möglich ist):

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**4. Finanzierung**

Die Gesamtausgaben (siehe 2.) werden getragen durch:

Mittelherkunft / Finanzierungsquellen	Betrag in €
Mittel die bereitgestellt werden von • • •	
Sonstige Eigenmittel (inkl. zu erwartende Teilnehmerbeiträge)	
Sonstige Einnahmen	
Voraussichtliche Fördersumme (max. 90% der zuwendungsfähigen Kosten) *:	

\*Bis zur endgültigen Festsetzung der Zuwendung nach Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung werden max. 80 % der vorläufig bewilligten Zuwendung auf Antrag vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet. Bis zum Erhalt der Fördergelder sind die Projekte vorzufinanzieren.

Es wird bestätigt, dass die in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (VV zum BayEbFöG) enthaltenen Regelungen Beachtung finden.

**Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben**

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben im Jahresantrag / Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.

## Anlage 7

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung inklusive Verzinsung zur Folge haben können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

**Erklärung zur Weiterleitung** (soweit zutreffend)

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der VV zum BayEbFöG und der Nebenbestimmungen sowie der allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften) sind Bestandteil der Weiterleitung gegenüber den Mitgliedern der Landesorganisationen. Hinsichtlich des Weiterleitungsvertrages stellt das Staatsministerium eine unverbindliche Formulierungshilfe zur Verfügung.

**Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn**

- Uns ist bekannt, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn grundsätzlich als erteilt gilt und diesem widersprechen wir nicht. Aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht abgeleitet werden. Diese Zulassung befreit lediglich von dem haushaltsrechtlichen Verbot der Förderung bereits begonnener Maßnahmen. Sie stellt keine sachliche Vorentscheidung über Förderanträge auf eine der Höhe und der Zeit nach bestimmte staatliche Förderung dar, so dass der Maßnahmenträger das volle Finanzierungsrisiko und auch das Risiko einer etwaigen Ablehnung des Antrages übernimmt. Ein Projektbeginn vor Abschluss des privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages führt dazu, dass eine Förderung nicht möglich ist (Förderausschluss).
- Wir widersprechen dem grundsätzlich erteilten vorzeitigen Maßnahmenbeginn, mit der Konsequenz, dass die (vor Bewilligung) bereits begonnenen Maßnahmen nicht mehr gefördert werden können (Förderausschluss).

---

Ort, Datum,

Unterschrift der/des Vorsitzenden der Landesorganisation bzw.  
des staatl. anerkannten Trägers auf Landesebene



Anlage 8

**Antrag auf Mittelauszahlung  
zur Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG im Förderjahr 20\_\_**

An das  
Bayerische Landesamt für Schule  
Referat 2.1 Erwachsenenbildung  
Stuttgarter Str. 1  
91710 Gunzenhausen

Förderempfänger (Name, Anschrift):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit beantragen wir nach den Zahlungsmodalitäten (Projektförderung) der VV zum BayEbFöG eine **Mittelauszahlung** in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

zur Projektförderung nach Art. 7 BayEbFöG.

Es wird versichert, dass die Zuwendung innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt und fristgerecht verwendet wird (siehe Nr. 1.4 der ANBest-P).

Bitte weisen Sie die Auszahlung zum

\_\_\_\_\_

nächstmöglichen Zeitpunkt

auf die nachstehende Kontoverbindung an.

Empfänger: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

Anlage 9

## Unverbindliche Formulierungshilfe Weiterleitungsvertrag

Zwischen

(Förderempfänger i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayEbFöG,  
**Erstempfänger**)

und

(Mitglied i. S. v. Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG,  
**Letztempfänger**)

wird folgender **Weiterleitungsvertrag** geschlossen:

### § 1 Grundsätzliche Regelungen

- (1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) fördert im Rahmen der Projektförderung nach Art. 7 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Bildungsmaßnahmen) in Bereichen von hoher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayEbFöG). Das Staatsministerium als Zuwendungsgeber gewährt an die Förderempfänger i. S. v. Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 BayEbFöG für diesen Zweck Zuwendungen nach Maßgabe der Art. 7, 5 Satz 3 BayEbFöG, Art. 23 u. 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), der zu Art. 23 u. 44 BayHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der ANBest-P sowie der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.
- (2) Die Förderung erfolgt mittels Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von jährlich bis zu            im Wege der Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter einem Korrekturvorbekalt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (vgl. Abs. 3) steht.

## Anlage 9

- (3) Die Förderung wird als Projektförderung für Bildungsmaßnahmen des jeweiligen Bewilligungszeitraums von            bis            gewährt. Vor der/den jeweiligen Bildungsmaßnahme(n) wird/werden - abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P – (eine) Abschlagszahlung(en) bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Zuschusses gemäß Abs. 2 gewährt. Der restliche Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des/der Verwendungsnachweise(s) der durchgeführten Bildungsmaßnahme(n) zur Zahlung fällig.

**§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Förderung auf der Grundlage entsprechender Zuwendungsbescheide. Es handelt sich um eine Weiterleitung von Zuwendungen durch den Erstempfänger gemäß Nr. 13 der VV zu Art. 44 BayHO. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Letztempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks wurde gemäß Nr. 2.2.2.1.4 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG zugelassen.
- (2) Bestandteile dieses Vertrags sind
- a) der Zuwendungsbescheid vom  nebst Anlagen. Sämtliche Dokumente sind diesem Vertrag als Anlagen in Kopie beigelegt,
  - b) Konzepte, die der Letztempfänger dem Erstempfänger zur Verfügung gestellt hat,
  - c) die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO (insbesondere die Nr. 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO),
  - d) die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.

**§ 3 Höhe, Zweckbestimmung und Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Der Erstempfänger leitet die Fördermittel aus dem unter § 2 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungsbescheid als Anteilfinanzierung aus den pauschalierten zuwendungsfähigen Ausgaben an den Letztempfänger gemäß Nr. 13 der VV zu Art. 44 BayHO bis zu einer Höhe von            Euro weiter. Der restliche Anteil wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (2) Die Fördermittel sind zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für direkte Personal- und Sachausgaben (Nr. 2.2.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG) zur Erfüllung des in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags und im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist dauert bis zum Ende des auf das Jahr des Kaufdatums folgenden übernächsten Jahres an.

## Anlage 9

**§ 4 Pflichten des Letztempfängers**

- (1) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Bildungsmaßnahmen entsprechend des bewilligten Konzepts durchzuführen.
- (2) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Es gelten insbesondere die Mitteilungspflichten nach Nr. 2.2.2.5 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG.
- (3) Der Letztempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)). Ist das Besserstellungsverbot vom Letztempfänger nicht anzuwenden, so hat er gleichwohl eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten (Nr. 1.1 ANBest-P).
- (4) Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-P zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis nebst Statistikbogen). Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf sind umfassend darzustellen (Sachbericht).
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle Vertragspflichten rechtzeitig gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen, so dass dieser in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen einzuhalten.
- (6) Der Letztempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u. a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Erstempfänger beim Staatsministerium für mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht aus anderen Gründen längere Aufbewahrungsfristen gelten. Der Erstempfänger informiert den Letztempfänger über den konkreten Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (7) Der Letztempfänger erkennt die Berechtigung des Erstempfängers sowie des Landesamts für Schule (einschließlich der von ihm Beauftragten) und des Obersten Rechnungshofes an, gemäß Nr. 7.1 ANBest-P, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## Anlage 9

**§ 5 Rechte des Erstempfängers**

Der Erstempfänger ist berechtigt, die Abwicklung der Maßnahmen beim Letztempfänger zu überwachen sowie die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen.

**§ 6 Weitere Nebenbestimmungen**

- (1) Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Staatsministerium hinzuweisen. Dazu ist das autorisierte Logo des Staatsministeriums zu verwenden. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar den Verwendungsnachweisen unentgeltlich beizufügen.
- (2) Der Letztempfänger ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Bildungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, welche die Umsetzung der Bildungsmaßnahme beeinflussen können, gegenseitig umgehend zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Bildungsmaßnahme nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

**§ 7 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß Nr. 13.5.3 der VV zu Art. 44 BayHO insbesondere dann gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtungen und Verzinsung.

## Anlage 9

**§ 8 Rückzahlung und Verzinsung**

- (1) Tritt der Erstempfänger vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen.
- (2) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfängers mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen (Nr. 8.4 ANBest-P).

**§ 9 Sonstiges**

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen nur mit deren Zustimmung erhoben werden.
- (2) Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine erforderliche Regelung nicht enthält. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre (hypothetische Auslegung).
- (5) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums nicht möglich. Auf die Ansprüche des Staatsministeriums auf Abtretung und Aufrechnung bei Zahlungsunfähigkeit des Erstempfängers nach Nr. 2.2.2.6 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des BayEbFöG wird hingewiesen.

Anlage 9

**§ 10 Ergänzende Bestimmungen**

--

--

Ort, Datum

Erstempfänger

--

Ort, Datum

Letztempfänger

Anlagen: Zuwendungsbescheid vom  nebst Anlagen.

## Anlage 10

**Verwendungsbestätigung zur Projektförderung  
nach Art. 7 BayEbföG für das Förderjahr 20\_\_**

An das  
Bayerische Landesamt für Schule  
Referat 2.1 Erwachsenenbildung  
Stuttgarter Str. 1  
91710 Gunzenhausen

**1. Zuwendungsempfänger**

Name:

---

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

---

**2. Gesamtsachbericht** (Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung)

siehe Anlage

**3. Zahlenmäßiger Nachweis**

- a) Vom Bayerischen Landesamt für Schule wurde mit Bewilligungsbescheid vom \_\_\_\_\_ (Gz: LAS-2.1-4620-\_\_\_\_\_) eine Zuweisung von insgesamt \_\_\_\_\_ € vorläufig bewilligt.

*Es wurde / wird ein Gesamtbetrag i. H. v. \_\_\_\_\_ € weitergeleitet  
(Beträge der Letztempfänger sind dem Gesamtsachbericht zu entnehmen. Dieser liegt bei und wird elektronisch übermittelt).*

Es ergeht folgender Hinweis: Die Vorlage von Belegen ist zunächst nicht erforderlich. Wir weisen Sie jedoch auf Ihre Verpflichtung hin, die Belege 5 Jahre (auf einem elektronischen Datenträger) aufzubewahren.



## Anlage 10

**4. Bestätigung**

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

**5. Erklärungen**

- Es wird erklärt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- Darüber hinaus wird erklärt, dass die erhaltenen Fördermittel fristgerecht, innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt, verwendet worden sind (Nr. 1.4 ANBest-P).
- Ferner wird erklärt, dass die Prüfung nach Nr. 6.4 der ANBest-P bei allen durchgeführten Bildungsmaßnahmen erfolgte. Die Prüfvermerke in denen Beanstandungen festgehalten wurden liegen bei.

---

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

Gesamtsachbericht Projektförderung des Trägers auf Landesebene / der Landesorganisation:

Gesamtsachbericht Projektförderung des Trägers auf Landesebene / der Landesorganisation:

Ifd. Nr.	Letztempfänger	Anzahl der Bildungsmaßnahmen	Teilnehmer	Veranstaltungen mit Kinderbetreuung	Veranstaltungen mit Inklusion	Erhaltener Weiterleitungsbetrag (gesamt)	Die Bildungsmaßnahmen wurden wie beantragt durchgeführt	
							Ja / Anzahl	Nein / Anzahl
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								

Es sind lediglich die Gesamtzahlen der Letztempfänger zu erfassen







Anlage 13

\_\_\_\_\_  
 Träger auf Landesebene /  
 Mitglied der Landesorganisation

\_\_\_\_\_  
 Nr. der Bildungsmaßnahme

## SACHBERICHT

Bezeichnung der Bildungsmaßnahme	
Zeitraum	
Ort	
Lernziel	

**Zuwendungsbescheid / privatrechtlicher Vertrag vom \_\_\_\_\_**

**1. Anzahl der tatsächlich anwesenden Dozentinnen oder Dozenten \_\_\_\_\_**

**Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmenden \_\_\_\_\_**

**Die Anzahl der Teilnehmenden wurde mit folgendem Verfahren festgestellt \_\_\_\_\_**

**Eine Kinderbetreuung hat stattgefunden  / hat nicht stattgefunden**

**Eine Maßnahme der Inklusion hat stattgefunden  / hat nicht stattgefunden**

**2. Das Seminar hat**

wie beantragt stattgefunden

mit folgenden, der Landesorganisation bzw. dem Landesamt für Schule bislang nicht mitgeteilten Änderungen stattgefunden:

Anlage 13

**3. Darstellung des erzielten Ergebnisses sowie der angewandten Methoden unter Berücksichtigung der Diskussionsinhalte**

--

**4. Teilnehmerecho / Teilnehmerevaluation auf der Grundlage der Rückmeldungen der Teilnehmenden**

a) Bewertung der Bildungsmaßnahme

--





Anlage 13

- die im Zuwendungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

Stempel**Prüfvermerk der Landesorganisation** Vollständig PlausibelAnhaltspunkte für nicht zweckentsprechende Verwendung Nein     Ja (Erläuterungen auf separatem Blatt festhalten)

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

Stempel

## Zahlenmäßiger Nachweis Bildungsmaßnahme

<b>Mitglied der Landesorganisation / Träger auf Landesebene:</b>	
<b>Bildungsmaßnahme:</b>	
<b>Zeitraum:</b>	
<b>Ort:</b>	
<b>Anzahl geplante Teilnehmende:</b>	

A. Ausgaben					
	Kostenposition	tatsächlich durchgeführte Anzahl Doppelstunden	tatsächliche Ausgaben für eine Doppelstunde	zuwendungsfähige Ausgaben Gesamtbeträge	Erläuterungen <small>(nur von der Landesorganisation bzw. dem Träger auf Landesebene auszufüllen)</small>
A.1	<u>Kostenposition 1:</u> Je nachgewiesener Doppelstunde für die Durchführung der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 250 Euro angesetzt werden.				
A.2	<u>Kostenposition 2:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Kinderbetreuung während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 80 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Kinderbetreuung angesetzt werden.				
A.3	<u>Kostenposition 3:</u> Für eine erforderliche und durchgeführte Maßnahme der Inklusion während der Bildungsmaßnahme können pauschal Kosten in Höhe von 160 Euro je Doppelstunde der nachgewiesenen Inklusionsmaßnahme angesetzt werden.				
A.4	<u>Kostenposition 4:</u> Für Ausstattungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmaterial können pauschal Kosten in Höhe von 10 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden.				
A.5	<u>Kostenposition 5:</u> Für die Konzeption können pauschal Kosten in Höhe von 250 Euro je nachgewiesener Doppelstunde angesetzt werden. Gilt nur für eine neuartige Bildungsmaßnahme, ansonsten können diese nicht geltend gemacht werden (siehe Nr. 2.2.1.6 Buchstabe e) der VV zum BayEbföG)				
A.6	<b>Summe förderfähige pauschale Gesamtkosten:</b>	<del> </del>	<del> </del>		
				<b>Nicht förderfähige Kosten</b>	
A.7	sonstige Kosten <small>(nicht zuwendungsfähig und nicht in den Kostenpositionen 1 bis 4 enthalten)</small>	<del> </del>	<del> </del>		
A.8	<b>Summe nicht förderfähige Kosten</b>	<del> </del>	<del> </del>		
A.9		<b>Gesamtausgaben (A.6 + A.8)</b>	<del> </del>		



<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (Erläuterungen auf separatem Blatt festhalten)	Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel	3
-------------------------------	--	------------	---------------------------------	---------	---

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.